

Erstellungsdatum: 23.01.2017

Ausgabe: 0001



cdVet Naturprodukte GmbH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Kieselgur**
Verwaltungs-Nr. **cdV00049**
Artikel-Nr. **6050, 278, 240, 241**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Geeigneter Verwendungszweck:

Das Produkt wird als Streumittel zur Anwendung in Ställen und im Haushalt eingesetzt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

cdVet Naturprodukte GmbH
Industriestraße 9-11
D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0 Telefax: +49-(0)5901-9796-133
E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen sachkundigen Person:
urban-finking.gefstoff@t-online.de

Kontaktstelle für technische Informationen:

cdVet Naturprodukte GmbH, Industriestraße 9-11; D-49584 Fürstenau
Telefon: +49-(0)5901-9796-0 Telefax: +49-(0)5901-9796-133

1.4 Notrufnummer

cdVet Naturprodukte GmbH
Telefon: +49-(0)5901-9796-0
Die Notrufnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kein gefährlicher Stoff im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:	Kein Piktogramm
Signalwort:	Kein Signalwort
Produktidentifikator:	Nicht erforderlich
Gefahrenhinweise:	Nicht erforderlich
Sicherheitshinweise:	Nicht erforderlich
Ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische:	Nicht erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren, jedoch ist Staubentwicklung beim Be- und Verarbeiten zu vermeiden. Die Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für anorganische Verbindungen.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 11-13, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

REACH-Registrierungsnummer:

Es existiert keine Registrierungsnummer für diesen Stoff, da der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] von der Registrierung ausgenommen sind, die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder die Registrierung für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

3.1.1 Hauptbestandteil des Stoffs

Bei diesem Produkt handelt es sich um Kieselgur, kalziniert.

CAS-Nr.: 91053-39-3

EG-Nr.: 293-303-4

Index-Nr.: Nicht gelistet

3.1.2 Zusätzliche Hinweise

Für dieses Produkt wird ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) gemäß TRGS 900 auf der Basis von Kieselsäuren, amorphe (CAS-Nr. 7631-86-9), zugrunde gelegt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Eine Augenspülvorrichtung sollte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

4.1.2 Nach Einatmen

Nach Einatmen freigesetzter Stäube für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

4.1.3 Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.1.4 Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich.

Augen nicht trocken ausreiben, Hornhautschäden durch mechanische Beanspruchung möglich.

Bei Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

4.1.5 Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen freigesetzter Stäube: Reizwirkung auf die Atemwege, z.B. Brennen, Husten.

Nach Augenkontakt mit freigesetztem Staub: Brennen, Augentränen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Staubentwicklung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.1.2 Einsatzkräfte

Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Keine Druckluft zum Reinigen von Oberflächen oder der Kleidung verwenden.

Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe auch Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe auch Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Beim Ab-, Um- und Einfüllen Füllstelle absaugen.

Leere Säcke nicht zusammendrücken, außer in einen Übersack.

Staubablagerungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Mindeststandards gemäß TRGS 500¹ einhalten. Bei Freisetzung von mineralischem Staub sind die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 559¹ zu beachten.

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung lediglich kleiner Produktmengen (g-Bereich) die Modelllösungen in den Schutzleitfäden 100¹ und 110¹ zu berücksichtigen.

Im Falle einer möglichen Staubentwicklung und bei Freisetzung mittlerer bis großer Produktmengen (kg-/t-Bereich) sind bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens zusätzlich die Modelllösungen der Schutzleitfäden 200¹, 208¹ und 240¹ zu berücksichtigen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Staub nicht einatmen. Bei empfindlicher Haut geeignete Hautschutzsalbe verwenden.

Eine Augenspülvorrichtung sollte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2.2 Anforderung an Lagerräume und Behälter

In Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.2.3 Zusammenlagerungshinweise

Die Hinweise zur Zusammenlagerung gemäß Tabelle 2 der TRGS 510¹ sind zu beachten.

7.2.4 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern.

7.2.5 Lagerklasse

LGK 13 (Nicht brennbare Feststoffe) gemäß TRGS 510¹.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt ist nur für die unter Unterabschnitt 1.2. angegebenen Verwendungen vorgesehen.

Anwendungsempfehlungen des Inverkehrbringers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Grenzwert / Art	Bemerkungen
7631-86-9	Kieselsäuren, amorphe	4 mg/m ³ E Arbeitsplatzgrenzwert	DFG; TRGS 900 Einatembare Fraktion

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 481, DIN EN 482 und DIN EN 689 entsprechen.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 9-11, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

8.2 *Begrenzung und Überwachung der Exposition*

8.2.1 *Geeignete technische Steuerungseinrichtungen*

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe auch Unterabschnitt 7.1.

Im Falle der Staubentwicklung Absaugung am Objekt (an der Entstehungsstelle) erforderlich.

Bei Freisetzung von Staub sind zusätzlich die Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 559¹ zu beachten.

Getroffene Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Geeignete Beurteilungsmethoden sind in der TRGS 402¹ beschrieben.

8.2.2 *Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung*

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Körperschuttmittel sollte vor Einsatz mit den Herstellern/Lieferanten der Schuttmittel abgeklärt werden.

8.2.2.1 *Augen-/Gesichtsschutz*

Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN 166 und DGUV Regel 112-192² (bei Staubentwicklung).

8.2.2.2 *Hautschutz*

Handschutz:

Arbeitshandschuhe zum Schutz vor mechanischen Verletzungen.

Körperschutz:

Geschlossene Arbeitskleidung.

8.2.2.3 *Atemschutz*

Bei Staubentwicklung: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 bis FFP3 gemäß DIN EN 149.

Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten:

P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert;

P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Die Tragezeitbegrenzungen gemäß den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV Regel 112-190)² sind zu beachten.

8.2.2.4 *Thermische Gefahren*

Nicht relevant.

8.2.3 *Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition*

Siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 *Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften*

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	keine Angaben verfügbar
pH-Wert im Lieferzustand:	5,5
pH-Wert in wässriger Lösung:	keine Angaben verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	> 1360
Siedebeginn und Siedebereich (°C):	nicht relevant
Flammpunkt (°C), geschlossener Tiegel:	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht relevant
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht relevant
Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze, obere:	nicht relevant
Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze, untere:	nicht relevant
Dampfdruck (20°C) (mbar):	nicht relevant
Dampfdichte (20°C):	nicht relevant
Dichte (g/cm³):	2,3
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich
Löslich in:	keine Angaben verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur (°C):	nicht relevant
Zersetzungstemperatur (°C):	keine Angaben verfügbar
Viskosität:	nicht relevant
Explosive Eigenschaften:	nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	nicht relevant

9.2 *Sonstige Angaben*

Keine.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 11-13, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 *Reaktivität*

Für das Produkt liegen keine Daten vor.

10.2 *Chemische Stabilität*

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 *Möglichkeit gefährlicher Reaktionen*

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.

10.4 *Zu vermeidende Bedingungen*

Keine besonders zu vermeidenden Bedingungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.

10.5 *Unverträgliche Materialien*

Keine bekannt.

10.6 *Gefährliche Zersetzungsprodukte*

Bei sachgemäßer Anwendung sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Unterabschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 *Angaben zu toxikologischen Wirkungen*

Für das vorliegende Gemisch wurden keine toxikologischen Untersuchungen durchgeführt.

11.1.1 *Akute Toxizität*

LD50 Ratte, oral	(mg/kg)	Keine Daten verfügbar.
------------------	---------	------------------------

LC50 Ratte, inhalativ	(mg/l/4h)	Keine Daten verfügbar.
-----------------------	-----------	------------------------

LD50 Ratte, dermal	(mg/kg)	Keine Daten verfügbar.
--------------------	---------	------------------------

11.1.2 *Ätz-/Reizwirkung auf die Haut*

Keine Daten verfügbar.

11.1.3 *Schwere Augenschädigung/-reizung*

Keine Daten verfügbar.

11.1.4 *Sensibilisierung der Atemwege/Haut*

Es liegen keine Erkenntnisse über sensibilisierende Eigenschaften von Kieselgur vor.

11.1.5 *Keimzell-Mutagenität*

Das Produkt ist nicht als keimzellmutagen eingestuft.

11.1.6 *Karzinogenität*

Das Produkt ist nicht als karzinogen eingestuft.

11.1.7 *Reproduktionstoxizität*

Das Produkt ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

11.1.8 *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition*

Das Produkt ist nicht als zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition eingestuft.

11.1.9 *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition*

Das Produkt ist nicht als zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition eingestuft.

11.1.10 *Aspirationsgefahr*

Das Produkt ist nicht als aspirationstoxisch eingestuft.

11.1.11 *Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften*

Nach Einatmen freigesetzter Stäube: Reizwirkung auf die Atemwege, z.B. Brennen, Husten.

Nach Augenkontakt mit freigesetztem Staub: Brennen, Augentränen.

11.1.12 *Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition*

Keine Wirkungen bekannt.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 11-13, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

96 h LC50	(Fisch)	Keine Daten verfügbar.
48 h EC50	(Daphnia)	Keine Daten verfügbar.
72 h IC50	(Alge)	Keine Daten verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:

Wasserunlösliches, anorganisches Produkt. Kann in Kläranlagen weitgehend mechanisch abgeschieden werden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist wasserunlöslich.

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

CSB-Wert	Keine Daten verfügbar.
BSB-Wert	Keine Daten verfügbar.
AOX-Hinweis	Entfällt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Die Methoden zur Bestimmung des Bioakkumulationspotenzials sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für anorganische Verbindungen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotenzial	Keine Daten verfügbar.
Photochemisches Ozonbildungspotenzial	Keine Daten verfügbar.
Treibhauspotenzial	Keine Daten verfügbar.

Enthält rezepturgemäß folgende Verbindungen (u.a. der Grundwasserverordnung und der Richtlinien 2006/11/EG und 80/68/EWG):

Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

Produkt nicht über das Abwasser entsorgen.

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Beseitigungsverfahren/Verwertungsverfahren gemäß Richtlinie 2008/98/EG

Beseitigungsverfahren:	D 1	Ablagerung in oder auf dem Boden
Verwertungsverfahren:	R 10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung

Gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls gemäß Anhang III Richtlinie 2008/98/EG

Nicht relevant.

13.1.1 Entsorgung im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung

Empfehlung:

Empfehlung: Die nachfolgenden Hinweise gelten für Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Die folgenden Abfallschlüssel sollten im Einzelfall durchaus ergänzt/verändert werden.

Abfallschlüssel:	16 03 04
Abfallbezeichnung:	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

13.1.2 Kontaminiertes Verpackungsmaterial

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Entfernung von anhaftenden Resten trocken möglich.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen:

Abfallschlüssel:	15 01 02
Abfallbezeichnung:	Verpackungen aus Kunststoff

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 11-13, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
Kein Gefahrgut im Sinne der einzelnen UN-Modellvorschriften (ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO/IATA).
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
Nicht relevant.
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
Nicht relevant.
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht relevant.
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht relevant.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Nicht relevant.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- 15.1.1 Informationen über die einschlägigen Vorschriften der Union zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**
Keine.
- 15.1.2 Informationen über die nationalen Gesetze/maßgeblichen nationalen Regelungen**
- | | |
|--|--|
| Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: | Nicht relevant |
| Störfallverordnung: | Nicht relevant |
| Brand- und Explosionsgefahren: | Nicht relevant |
| Technische Anleitung Luft: | Nummer 5.2.1 (Abgasstrom im Falle der Staubfreisetzung während des Be- und Verarbeitens) |
| Wassergefährdungsklasse: | Nicht wassergefährdend gemäß VwVwS ³ |
| Gefahrstoffverordnung: | § 6 ist zu beachten. |
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:**
Im Falle der Staubfreisetzung während des Be- und Verarbeitens:
 Gefahrstoffverordnung: §§ 7, 8, 9, 14, Anhang I Nr. 2
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV): Anhang Teil 1 (1):
Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird.
 Anhang Teil 1 (2):
Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit einatembarem Staub (E-Staub), wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann.
 G 1.4 (Staubbelastung)
 TRGS 400, 402, 500, 510, 555, 559, 900
 DGVU Regel 112-190, 112-192
 DGVU Information 250-403
 Einstufung nach dem einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Version 2.2, 2014⁴:
 Einatmen: Gefährlichkeitsgruppe A
 (die geeigneten Schutzmaßnahmen der TRGS 559¹ bei Tätigkeiten mit mineralischem Staub sind bevorzugt anzuwenden)
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
Es ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden.

Handelsname:	Kieselgur	
Hersteller/Lieferanten:	cdVet Naturprodukte GmbH	
	Industriestraße 11-13, D-49584 Fürstenau	
Telefon:	+49-(0)5901-9796-0	Erstellungsdatum: 23.01.2017
Verwaltungs-Nr.:	cdV00049	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- 16.1 Aufbewahrungspflicht** Nicht relevant
Produktabgabe an Gewerbe, Industrie, privater Endverbraucher
- 16.2 Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise, auf die in Unterabschnitt 2.1 und in Nummer 3.2.2 des Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird**
Entfällt.
- 16.3 Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme**
- | | |
|------------|---|
| ADN: | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure |
| ADR: | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route |
| AGS: | Ausschuss für Gefahrstoffe |
| AOX: | adsorbierbare organisch gebundene Halogene |
| DFG: | Deutsche Forschungsgemeinschaft |
| GGVSEB: | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt |
| GGVSee: | Gefahrgutverordnung See |
| ICAO/IATA: | International Civil Aviation Organisation/International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations |
| IMDG-Code: | International Maritime Dangerous Goods-Code |
| LGK: | Lagerklasse |
| PBT: | persistent, bioakkumulierbar und toxisch |
| RID: | Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer |
| TRGS: | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| vPvB: | sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative) |
| VwVwS: | Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe |
- 16.4 Literaturangaben und Datenquellen**
- <http://www.baua.de>
 - <http://www.arbeitssicherheit.de>
 - <http://www.umweltbundesamt.de>
 - <http://www.baua.de/emkg>

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.